

Bekanntgabe der Verlängerung der Förderperiode des Förderprogramms 2020 und Informationen zur Anpassung der Antragstellung auf Breitensportförderung 2021 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Breitensport – Bundes-Sportdachverbände

A. Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Sportministers 2019 ein Förderprogramm für die mit 01.01.2020 beginnende einjährige Förderperiode erstellt. Am 28.04.2020 wurde aufgrund der COVID-19 Krise die Förderperiode durch den Sportminister um ein Jahr verlängert und endet somit erst am 31.12.2021. Die Kommission für den Breitensport hat am 14.07.2020 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu dieser Vorgehensweise und somit zur Anpassung des Förderprogramms erteilt. Das Förderprogramm 2020 bleibt in den Punkten B., C., D., E. und H. bestehen und wird nur in folgenden Punkten geändert:

F. Förderlaufzeit

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021

G. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für einzelne Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam pro Jahr festgelegt:

Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a)

Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“)

Die Untergrenze beträgt € 500.000,-- pro Jahr für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam.

Die Richtlinien zu den Kooperationsprojekten sind unter www.bundes-sport-gmbh.at abrufbar.

Maßnahmen für mehr Bewegung im Kinder- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e)

Für das Schuljahr 2019/20 und das Schuljahr 2020/2021 beträgt der Maßnahmenbeitrag der Bundes-Sportdachverbände jeweils jedenfalls zumindest € 1.700.000,-- pro Jahr.

Darüber hinaus werden zusätzlich Mittel vom Sportministerium für die Initiative „Kinder gesund bewegen 2.0“ bereitgestellt.

Bundesvereinszuschuss

Förderjahr 2020:

Unter Berücksichtigung der Mehrmittel 2020 beträgt die Förderhöhe gemäß § 10 Abs. 1 im Jahr 2020 € 9.125.989,-- für jeden Bundes-Sportdachverband.

Gemäß § 10 Abs. 5 beträgt die Untergrenze für jeden Bundes-Sportdachverband € 4.562.995,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 10 Abs. 1) für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse), davon sind mindestens € 2.281.498,-- für die Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen.

Förderjahr 2021:

Die im Folgenden angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 10 Abs. 1 von € 8.520.000,--. Sollte sich dieser Betrag ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 5 beträgt die Untergrenze für jeden Bundes-Sportdachverband € 4.260.000,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 10 Abs. 1) für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse), davon sind mindestens € 2.130.000,-- für die Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen.

I. Frist zur Antragstellung

Anträge auf die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 27.09.2020 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge auf die Fördergewährung für Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“) sind in digitaler Form bis 27.09.2020 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

J. Spezifische Antragsbestandteile – Zielvereinbarung

Für das Förderjahr 2021 kann das bestehende Verbandskonzept 2020 bei allfälligen inhaltlichen Änderungen (Maßnahmen, Zielzahlen etc.) entsprechend adaptiert und für das Jahr 2021 neuerlich eingereicht werden. Ein Vorschlag für die entsprechende einfache Umsetzung wird von der Bundes-Sport GmbH erstellt. Anzupassen ist jedenfalls die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche bzw. auf die Schwerpunktsetzungen.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 16.07.2020